



Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

## V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz (22.08.08)

**Ort:** Verwaltungsgebäude Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen  
Konferenzraum 801

**Zeit:** Mittwoch, 3. September 2008, 09.00 bis 10.10 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatende Kommission:*

Bischofberger Felix, Altenrhein (Präsident)  
Bachmann Bernadette, St.Gallen  
Baer René, Oberuzwil  
Böhi Erwin, Wil  
Frick Verena, Salez  
Gemperle Felix, Goldach  
Hangartner Philipp, Altstätten  
Hasler-Spirig Marlen, Widnau  
Lorenz Marlies, Wittenbach  
Mächler Franz, Wil  
Richle Hans M., St.Gallen  
Schlegel Jeannette, Goldach  
Stadler-Egli Margrit, Bazenheid

*Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:*

Hilber Kathrin, Regierungsrätin, Departement des Innern  
Dr. Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern  
Sprenger Kaspar, Amtsleiter, Departement des Innern/Amt für Soziales  
Cavelti Nico, juristischer Mitarbeiter, Departement des Innern/Rechtsdienst  
Buffoni Brigitte, Abteilungsleiterin, Departement des Innern/Amt für Soziales,  
Protokoll

**Entschuldigt:** Eugster Armin, St.Gallen, Mitglied vorberatende Kommission

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen
  2. Informationsteil
    - 2.1. Entstehung und Grund des V. Nachtrags
    - 2.2. Neuerungen durch das FamZG
    - 2.3. Weiteres Vorgehen in Sachen Kinderzulagen
  3. Beratungen des V. Nachtrags zu Kinderzulagengesetz
    - 3.1. Eintretensvotum
    - 3.2. Eintretensdiskussion und Abstimmung über das Eintreten
    - 3.3. Spezialdiskussion und Schlussabstimmung
  4. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

- Unterlagen:** Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008 zum V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz (22.08.08); weitere Dokumente
- Bundesgesetz über die Familienzulagen
  - Verordnung über die Familienzulagen
  - Kinderzulagengesetz
  - Übersicht über die offenen Motionen zum Kinderzulagengesetz

**Beilagen:**Übersicht Familienzulagen in der Landwirtschaft

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (7)
- Departement des Innern
- Amt für Soziales

## 1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

**Felix Bischofberger**, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und die Vertretung des Departements des Innern, Regierungsrätin Kathrin Hilber, Dr. Anita Dörler, Kaspar Sprenger, Nico Cavelti und Brigitte Buffoni. Er informiert, dass Armin Eugster sich kurzfristig entschuldigen musste und statt dessen Marlies Lorenz, CVP, in der Kommission Einsitz nimmt. Er weist darauf hin, dass gemäss den Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen des Kantonsrates die Beratungen in den Kommissionen grundsätzlich vertraulich sind. Die Urheber von einzelnen Meinungsäusserungen dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Auch bei der Orientierung in den Fraktionen dürfen lediglich die Äusserungen weitergegeben werden, nicht jedoch die Namen der votanten.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

## 2. Informationsteil

### 2.1 Entstehung und Grund des V. Nachtrags

**Nico Cavelti** schildert die Entstehungsgeschichte des Familienzulagengesetzes. Seit dem Jahre 1946 ist der Bund ermächtigt, eine gesamtschweizerische Regelung für die Familienzulagen einzuführen. Von dieser Möglichkeit machte er bis vor kurzem nur im Bereich der Landwirtschaft Gebrauch. Im Jahre 1952 erliess er das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1). Ansonsten blieb die Gesetzgebung für die Familienzulagen Sache der Kantone. Es existieren bis heute 26 verschiedene kantonale Gesetze.

In zahlreichen parlamentarischen Vorstössen und Standesinitiativen, so insbesondere in der parlamentarischen Initiative Fankhauser, wurde eine einheitliche Bundesregelung angestrebt. Nach einem langwierigen Gesetzgebungsprozess stimmte das Schweizer Stimmvolk schliesslich am 26. November 2006 einem Bundesrahmengesetz zu. Es nahm das Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2) mit einer Zweidrittelmehrheit an. Im Kanton St.Gallen lag die Zustimmung im schweizerischen Durchschnitt.

Bei diesem Gesetz handelt es sich "nur" um ein Rahmengesetz. Der Bund sorgt somit für eine gewisse Einheitlichkeit. Im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen geht das Gesetz aber über ein reines Rahmengesetz hinaus. Vieles, so insbesondere die Organisation und die Finanzierung, bleibt aber weiterhin Sache der Kantone. Der Bundesrat legte mit Beschluss vom 31. Oktober letzten Jahres das Inkrafttreten des Gesetzes über die Familienzulagen auf den 1. Januar 2009 fest. Ebenfalls an diesem Datum setzte er die dazugehörige Vollzugsverordnung, die Familienzulagenverordnung, in Kraft.

Der V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz dient dazu, gestützt auf diese neue Ausgangslage, also dem vom Bund vorgegebenen Rahmen, die notwendigen Anpassungen des kantonalen Kinderzulagengesetzes zu machen. Die meisten Regelungen hierzu sind bereits im geltenden Kinderzulagengesetz enthalten. Trotzdem sind sämtliche Kantone gefordert. Die Anpassungen und das Inkrafttreten der Änderungen der kantonalen Gesetze müssen bis zum 1. Januar 2009 erfolgen. Die parlamentarische Beratung wird in der September- und Novembersession erfolgen.

### 2.2 Neuerungen durch das neue FamZG

**Nico Cavelti** zeigt die wichtigsten Neuerungen auf. Die wichtigste Neuerung ist, dass auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Kinderzulagen haben. Dies war im Kanton St.Gallen bis anhin nicht der Fall. Inhaltlich ist dies die entscheidende Neuerung. Ganz allgemein legt der

Bund fest, wann ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht. Zumindest vorderhand bleibt es hingegen Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie auch für Kinder von Selbständigerwerbenden Zulagen vorsehen wollen. Der Kanton St.Gallen kennt diese Regelung bereits. In den eidgenössischen Räten ist eine parlamentarische Initiative von NR Hugo Fasel hängig, welche verlangt, dass auch für Kinder von Selbständigerwerbenden ein Anspruch bestehen soll.

Das neue Familienzulagengesetz schreibt weiter vor, dass die Höhe der Kinderzulagen mindestens 200 Franken und diejenige für Ausbildungszulagen mindestens 250 Franken betragen muss. Der Kantonsrat hat diese definitive Erhöhung mit dem IV. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz bereits per 1. Januar 2008 festgesetzt, wie übrigens viele andere Kantone auch, um den Berechtigten möglichst rasch die erhöhten Zulagen gewähren zu können.

Ebenfalls neu geregelt ist die Anspruchskonkurrenz innerhalb der gesamten Schweiz. Damit können Streitigkeiten zwischen den Kantonen vermieden werden. Schliesslich bestimmt der Bund, in welchem Umfang die Familienzulagen ins Ausland exportiert werden. Die Kantone können auch eine Geburts- oder Adoptionszulage einführen. Geburtszulagen haben jedoch nur sechs Kantone beibehalten und einzig der Kanton Nidwalden hat diese Zulage neu eingeführt.

### 2.3. Weiteres Vorgehen in Sachen Kinderzulagen

**Kaspar Sprenger** weist darauf hin, dass Beratungen rechtzeitig stattfinden, so dass, vorausgesetzt die vorberatende Kommission und der Kantonsrat treten auf die Vorlage ein, die Anpassungen rechtzeitig auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten können und nicht per Notrecht angepasst werden müssen (wie im Kanton Zürich).

Auf Bundesebene zeichnet sich eine Anpassung des neuen Bundesrahmengesetzes ab: Nationalrat Hugo Fasel reichte am 6. Dezember 2006 eine parlamentarische Initiative ein, welche verlangt, dass auch Selbständigerwerbende einen Anspruch auf Zulagen haben sollen. Der Initiative wurde am 24. August 2007 vom Nationalrat Folge gegeben.

Im Kanton St.Gallen wird das Anliegen "ein Kind, eine Zulage" bereits mit dem Inkrafttreten des V. Nachtrags zum Kinderzulagengesetz grösstenteils verwirklicht werden. Gemäss Kinderzulagengesetz sind auch die Selbständigerwerbenden zulagenberechtigt.

Allerdings bestehen noch Einschränkungen, nämlich:

- die anspruchsberechtigte Person muss weniger als Fr. 65'000.– an steuerbarem Einkommen aufweisen;
- die anspruchsberechtigte Person muss seit mindestens einem Jahr Wohn- und Geschäftssitz im Kanton St.Gallen haben.

Auf Bundesebene sind noch zwei weitere Motionen von Ständerat Fritz Schiesser und alt NR Andreas Zeller hängig, welche beide ein zentrales Kinder- und Bezügerregister fordern. Das Ziel ist, Mehrfachbezüge zu verhindern.

Auf kantonaler Ebene sind noch Fragen der Motionen 42.05.13, 42.05.21, 42.05.23 und 42.05.25 offen. Die Anliegen sind in der Botschaft summarisch zusammengefasst: Die Aufträge sind im Wesentlichen:

1. zu prüfen, ob und wie die Finanzierungssysteme anzupassen sind;
2. zu prüfen, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbezogen werden;
3. eine Verbesserung der Kassenstrukturen zu erarbeiten;
4. einen Einheitssatz einzuführen mit Vollzug durch die AHV-Ausgleichskasse und unter Einbezug einer von der Sozialversicherungsanstalt geführten zentralen Stelle.

Angesichts der Komplexität und den entgegengesetzten Erwartungen ist die weitere Bearbeitung kein Kinderspiel. Bis jetzt lag der Fokus auf der Pflichtaufgabe. Amt und Departement sind nun daran, die notwendigen Schritte vorzubereiten. Die Regierung wird zu diesen Anliegen

gen eine Revision des Kinderzulagengesetzes vorbereiten und eine Botschaft an den Kantonsrat weiterleiten.

Dabei sind die ersten Praxiserfahrungen mit den jetzigen Änderungen und die Entwicklungen auf Bundesebene mit zu berücksichtigen. Relevant wird auch die erste gesamtschweizerische Statistik sein, die mit dem neuen BG im Herbst 2010 verfügbar sein wird.

Das Amt für Soziales hat sich bereits vorbereitet: Die Familien- und Kinderzulagen waren während Jahrzehnten beim langjährigen Stabsmitarbeiter Theo Keller angesiedelt. Nach seiner Pensionierung Ende 2007 sollte dieses wichtige Dossier in der Linie und im Kader verankert werden. Dazu wurde die frühere sehr grosse Abteilung Kinder, Jugend und Sozialhilfe von Frau Buffoni in zwei Abteilungen getrennt. Sie leitet seit den Sommerferien die neue Abteilung Familie und Sozialhilfe. Frau Buffoni ist daran, sich einzuarbeiten. Das Protokoll bietet beste Gelegenheit.

**René Bear** fragt, warum gerade Herr Fasel die Motion zu den Selbständigerwerbenden einreichte? Weiter will er wissen woher die willkürliche Einkommensgrenze von Fr. 65'000.– kommt.

**Kaspar Sprenger** erklärt, dass die Einkommensgrenze schon länger besteht. Die historischen Gründe kennt er nicht. Der sozialpolitische Hauptgedanke für den Vorstoss von Herrn Fasel ist wahrscheinlich "ein Kind, eine Zulage". Die persönliche Motivation müsste man wohl bei Herrn Fasel erfragen.

**Philipp Hangartner** fragt, ob ein selbständiger Landwirt mit einem Einkommen ab Fr. 65'000.– auch keine Kinderzulagen mehr bekommt.

**Kaspar Sprenger** stellt klar, dass dafür eine andere gesetzliche Grundlage massgebend ist. Darin ist keine solche Limite enthalten.

**Nico Cavelti** hält fest, dass die bisherige Regelung des Kantons St.Gallen einzig dazu diene, die tieferen Beträge bei den Landwirten auszugleichen. Da die Beträge nun angeglichen worden sind, besteht kein Grund mehr für eine solche Regelung. Die Landwirte sind nicht schlechter gestellt. Darum stimmte wohl auch der Bauernverband der Anpassung zu.

**Erwin Böhi** nimmt auf die Regelung Bezug, wonach Kinder im Ausland nur Beiträge erhalten, wenn die Schweiz mit dem betreffenden Land ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Er erkundigt sich, mit wie vielen Ländern solche Sozialversicherungsabkommen bestehen.

**Nico Cavelti** erklärt, dass Sozialversicherungsabkommen Sache des Bundes ist. Ziel des Bundes ist es, möglichst wenig Abkommen zu haben und bestehende möglichst abzunotifizieren. Neu abnotifiziert sind Kroatien, Mazedonien, San Marino, Türkei. Mit Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Kosovo bestehen schon Abkommen, die nicht kündbar sind.

**Philipp Hangartner** erkundigt sich, ob es zulässig ist, die Limite von Fr. 65'000.– zu streichen oder ob diese gemäss Bundesgesetz fix vorgegeben ist.

**Kaspar Sprenger** hält fest, dass die Limite eine kantonale Regelung ist, die auch vom Kanton abgeändert werden kann. Dabei handelt es sich indessen um eine bewährte Regelung.

**Nico Cavelti** ergänzt: der Kanton Luzern hat eine Limite von Fr. 42'000.–, der Kanton Uri von Fr. 45'000.–, der Kanton Schwyz Fr. 51'000.–, der Kanton Zug von 34'000.– und und der Kanton Appenzell Innerrhoden von Fr. 24'000.–. Im Vergleich mit diesen Kantonen ist der Kanton St.Gallen relativ grosszügig.

**Felix Gemperle** fragt, warum die Regelung in Artikel 9 (Export von Kinderzulagen) nicht mehr weitergeführt wird. In anderen Bereichen ging man über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus.

**Nico Cavelti** antwortet, dass die Anspruchsvoraussetzungen beim Export von Kinderzulagen vom Bund vorgegeben sind (Art. 7 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung). Für den Kanton besteht kein Spielraum für eine grosszügigere Regelung.

### **3. Beratungen des V. Nachtrags zum Kinderzulagengesetz**

#### **3.1. Eintretensvotum**

**Kathrin Hilber** weist kurz auf die fortschrittliche Familienpolitik des Kantons St.Gallen hin. Das zeigt die bisherige kantonale Regelung mit den Zulagen für Selbständigerwerbende. Kinderzulagen sind allerdings ein sehr komplexes Thema. In dem ganzen Feld gibt es drei wichtige Aspekte: die Organisation mit einer sehr differenzierten Umsetzung, die Finanzierung, welche im Wesentlichen über die Arbeitgeber läuft, und das Dritte, und das ist Gegenstand dieser Vorlage, ist die Frage der Anspruchsberechtigung. Die bereits angesprochene Harmonisierung bringt natürlich einen Anpassungsdruck für die Kantone aber auch eine gewisse Vereinheitlichung in dem bisherigen Wirrwarr von kantonalen Regelungen. Kathrin Hilber bittet auf die Vorlage einzutreten, weil mit dieser die notwendigen Anpassungen gemacht werden können, dies im Wissen, dass mit Blick auf die pendenten Vorstösse noch weitere, umfangreiche Arbeit bevorsteht.

#### **3.2 Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten**

**Marlen Hasler-Spirig** spricht im Namen der CVP-Kommission. Im Sinne eines zielgerichteten, pragmatischen Vorgehens beschloss der Kantonsrat letztes Jahr richtigerweise, die Erhöhung der Kinderzulagen bereits auf Anfang 2008 umzusetzen. Aus Sicht der CVP-Kommission ist es richtig, diesen pragmatischen Weg, wie von der Regierung vorgeschlagen, weiter zu verfolgen und lediglich die notwendigen Anpassungen gemäss dem neuen Bundesgesetz auf 2009 vorzunehmen und weitere Anpassung in einem zweiten Schritt anzugehen. Die Kommission begrüsst, dass im Kinderzulagengesetz nur noch die zwingenden Bestimmungen aufgeführt sind. Insbesondere begrüsst sie auch die mit Art. 16 vorgesehene Schliessung der Anspruchslücke für Personen, welche zwar aufgrund des AHV-pflichtigen Lohns nicht als Nichterwerbstätige gelten, jedoch für einen Anspruch auf Kinderzulagen nicht das notwendige Erwerbseinkommen erzielen. Die Einführung von Zulagen für Nichterwerbstätige ist deshalb neben der einheitlichen Zulagenerhöhung eine weitere, wesentliche Verbesserung.

Die CVP Kommissionsmitglieder sind für Eintreten auf die Vorlage.

**Jeannette Schlegel** erklärt, dass die SVP Kommissionsmitglieder den Bericht wohlwollend zur Kenntnis genommen haben und würdigt die Leistungen der Arbeitgeber, weil sie diejenigen sind, welche die Ausgaben finanzieren. Die SVP-Delegation begrüsst, dass in der Vorlage lediglich diejenigen Forderungen, die vom Bund aus erfüllt werden müssen, enthalten sind.

Überrascht war man allerdings, dass das Bundesgesetz durch das Departement des Innern erst eine Woche vor der Sitzung zugestellt wurde, zumal diese Vorlage eine Anpassung an das Bundesgesetz ist. Die SVP Mitglieder sind gewohnt, Vorlagen seriös vorzubereiten, weshalb sie sich das Bundesgesetz bereits selber rechtzeitig beschafft haben. Weil im Bereich der Kinderzulagen noch verschiedene Motionen hängig sind, macht sie im Namen der Kommission bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die SVP allfällige weitere Anpassungen an das Bundesgesetz genauestens prüfen wird. Die Regierung wird gebeten, weitere Revisionen sehr genau zu überdenken, bevor sie dem Parlament vorgelegt werden.

Die SVP Kommissionsmitglieder sind für Eintreten auf die Vorlage.

**Felix Gemperle** hält fest, dass auch die SP die Vorlage begrüsst. Bezüglich weiterer Ausbauschritte hat die SP natürlich etwas andere Vorstellungen als die SVP. Es gibt in der Schweiz etliche Kantone, die wesentlich weiter gehen. Die Frage ist, wie man das Instrument familienpolitisch einsetzt. Felix Gemperle bedauert, dass bezüglich des Exports von Kinderzulagen keine weitergehende kantonale Regelung möglich ist. Die SP begrüsst wie die CVP den Artikel 16. Hier wird der Grundsatz umgesetzt, dass das Kind im Mittelpunkt stehen muss.

Die SP Kommissionsmitglieder sind für Eintreten auf die Vorlage.

**Franz Mächler** erläutert, dass die FDP Kommission es als sinnvoll erachtet, dass die Anpassungen an das Bundesrecht in zwei Schritten erfolgt. Es ist zweckmässig, sich in einem ersten Schritt mit den zwingenden Anpassungen zu befassen und erst in einem zweiten Schritt die Gesamtrevision des Kinderzulagengesetzes anzugehen. Sie finden es richtig, dass bei der aktuellen Revision an der bestehen Praxis bei den Zulagen für Selbständigerwerbende festgehalten wird und dass für die Zukunft keine Sonderlösungen mehr für Landwirte vorgesehen sind. Auch begrüssen sie, dass man beim Export von Kinderzulagen ins Ausland restriktiver ist. Es macht für sie zudem durchaus Sinn, dass ausserkantonale Unternehmen an ihrem Hauptsitz abrechnen können.

Die FDP Kommissionsmitglieder sind für Eintreten auf die Vorlage.

**Kathrin Hilber** bedankt sich für die Voten, die zeigen, dass die geleisteten Vorarbeiten auch politischen Rückhalt finden. Sie entschuldigt sich für die späte Zustellung der zusätzlichen Unterlagen. Das sei keine böse Absicht gewesen sondern habe damit zu tun, dass heute einfach oft unklar ist, ob eine Zustellung überhaupt noch notwendig ist oder ob viele Kommissionsmitglieder nicht einfach die Informationen selbst vom Internet herunterladen. Trotzdem ist eine Zustellung nur eine Woche vorher zu kurz. Sie bedankt sich für den Hinweis und hofft, das es keinen Einfluss auf die Bewertung der Vorlage hat.

**Felix Bischofberger** bittet zur Abstimmung:

<b>Eintreten</b>		
13 dafür	0 dagegen	0 Enthaltung

### 3.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

**Felix Bischofberger** eröffnet die Spezialdiskussion. Zur Botschaft wird keine Diskussion gewünscht. Er führt weiter durch den Gesetzesentwurf.

**Marlen Hasler-Spirig** stellt den Antrag, Art. 15 Abs.2 zu präzisieren: "Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Abrechnung der in einer Zweigniederlassung beschäftigten Arbeitnehmer über die Familienausgleichskasse erfolgt, bei welcher der Hauptsitz angeschlossen ist, und die Leistungen *mindestens* denjenigen nach st.gallischer Zulagenordnung entsprechen". In den Erläuterungen auf Seite 7 sind die Erklärungen ähnlich formuliert. Die Formulierung müsste doch auch im Gesetzestext deutlich sein, so dass klar ist, dass mindestens die Leistungen des Kantons St.Gallen ausgerichtet werden müssen. Die Zulagen können ja auch viel höher sein, wie zum Beispiel im Kanton Wallis.

**Kathrin Hilber** hält fest, dass es in erster Linie klar sein muss, dass die Ansätze des Kantons St.Gallen massgebend sind.

**Nico Cavelti** verdeutlicht, dass die im Gesetzestext vorgeschlagene Formulierung durchaus auch höhere Zulagen zulässt. Der Vorschlag von Frau Hasler wäre eine Präzisierung, die aber aus gesetzestechnischer Sicht nicht notwendig ist. Unter Umständen gibt es auch mehr Auslegungsprobleme.

**Marlen Hasler** zieht den Antrag zurück.

**Philipp Hangartner** stört sich an der Obergrenze bei der Kinderzulage für Selbständigerwerbende in Artikel 18 Absatz 2. Für ihn als Teuhänder ist das ein toter Artikel. Er hat viele Kunden die über Fr. 56'000.– verdienen und die alle eine Kinderzulage erhalten. Die Grenze lässt sich relativ leicht umgehen. Letztlich haben jene das Nachsehen, die nicht wissen, wie man das macht. Systemfremd ist für ihn zudem, dass diejenigen, die nicht erwerbstätig sind eine Kinderzulage erhalten. Auch erwerbstätige Landwirte mit sehr hohem Einkommen erhalten Kinderzulagen, nur der Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen von Fr. 65'000.– soll nach diesem Gesetz nichts erhalten. Deshalb findet er das sinnlos. Er stellt den Antrag, Abs. 1 Bst. b 1. und Abs. 2 zu streichen. Es soll nur noch drinstehen, "Anspruch auf Zulagen haben Selbständigerwerbende".

**Kathrin Hilber** bittet um Ablehnung des Antrags. Man stelle sich vor, man habe keine Karenzfrist. Das kann einen Tourismus auslösen. Die Limite ist politisch ausgehandelt. Die Lösung hat sich bisher bewährt. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese bewährte Lösung gekippt werden soll.

**Marlen Hasler-Spirig** erachtet es als schwierig, diese Frage isoliert zu beurteilen, zumal auch keine näheren Angaben vorliegen. Mit detaillierteren Angaben könnte das Anliegen allenfalls in einer nächsten Revision aufgegriffen werden. Im Moment ist das kein Thema.

**Hans Richle** stimmt Kathrin Hilber voll zu. Er erklärt, dass er Präsident der Familienausgleichskasse des Gewerbes ist. Umfragen bei den Selbständigerwerbenden zeigten, dass dieser Wunsch gar nicht besteht. Mit Fr. 65'000.– liegt ein hoher Grenzwert vor. Er ist für Ablehnung des Antrags.

**Felix Gemperle** fragt wie die Finanzierung bei den Selbständigerwerbenden ist, insbesondere wie deren Mitfinanzierung geregelt ist.

**Nico Cavelti** erklärt, dass die Selbständigerwerbenden sich mit einem prozentualen Satz beteiligen.

**René Baer** ergänzt, dass der Beitrag zwischen 1.5 und 2% schwankt.

**Nico Cavelti** zitiert aus dem geltenden Kinderzulagengesetz Art. 38, wonach ein monatlicher Beitrag der Selbständigerwerbenden im Ausmass einer halben Kinderzulage vorgesehen ist. Diese Finanzierungsregelung bleibt mit oder ohne den gestellten Antrag gleich.

**Kaspar Sprenger** weist darauf hin, dass man mit einem Eintreten den Pfad der Tugend verlassen würde. Man versuchte bisher, die Änderungen auf das Mindeste zu beschränken. Zudem löst man einen Tourismus aus, weil Unternehmen einen Anreiz hätten den Sitz zu verlassen. Erst recht, wenn man keine Karenzfrist hat.

**Philipp Hangartner** bemerkt unter Bezugnahme auf den angesprochenen Tourismus, dass eine Zuwanderung von Unternehmen kein Nachteil für den Kanton wäre, dass diese viele Steuern bezahlen würden.

**Kathrin Hilber** hält nochmals fest, dass sich das Kinderzulagengesetz insofern von anderen Erlassen wesentlich unterscheidet, als die Finanzierung nicht durch den Staat erfolgt, sondern durch die Wirtschaft.

**Felix Bischofberger** bittet zur Abstimmung:

Streichungsantrag Hangartner		
Ja: 1	Nein: 12	Enthaltungen: 0

**Margrit Stadler-Egli** stellt im Zusammenhang mit den aufzuhebenden Art. 20 bis 25 die Verständnisfrage, ob klar ist, dass die Einkommensobergrenze auch bei den Landwirten besteht.

**Nico Cavelti** erklärt dazu, dass die kantonale Regelung mit der Obergrenze von Fr. 65'000.– für die Landwirte nicht gilt. Für diese gilt ein separates Bundesgesetz. Darin ist auch die Finanzierung geregelt. Den genauen Inhalt des Gesetzes kennt er nicht.

**Kaspar Sprenger** verdeutlicht nochmal, dass es sich bei Regelung für die Landwirte um ein eigenes Bundesgesetz handelt. Was man bisher in der St.Galler Regelung gemacht hatte, war die Füllung einer Lücke in diesem Bereich. Das ist nun obsolet geworden, weil die Zulagen ungefähr auf dem gleichen Niveau sind.

**Kathrin Hilber** wirft ein, dass die Landwirte in etwa mit den übrigen Kinderzulagenbezugsberechtigten gleichgestellt sind.

**Nico Cavelti** führt aus, dass genau das der Fall ist. Früher hatten die Landwirte tiefere Zulagen erhalten, weshalb die Differenz mit dem bisherigen Kinderzulagengesetz ausgeglichen wurde. Da die Differenz nun nicht mehr besteht, wird die Regelung nicht mehr benötigt.

**Felix Gemperle** macht beliebt, die Informationen zu den Kinderzulagen für Landwirte noch separat festzuhalten und dem Protokoll beizulegen.

**Felix Bischofberger** bittet, diese Ausführungen (mit der Information, ob Landwirte mit einem Einkommen über Fr. 65'000.– auch Kinderzulagen bekommen), dem Protokoll anzuhängen.

**Anita Dörler** weist darauf hin, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Landwirte vom Bund geregelt sind. Auch wenn man eine Obergrenze für Landwirte einfügen wollte, so wäre dies nicht zulässig, da Bundesrecht vorgeht. Die Regelungskompetenz des Kantons umfasst lediglich den nicht-landwirtschaftlich Bereich.

**Franz Mächler** stellt die Frage, ob es denn nun sein kann, dass ein selbständigerwerbender Landwirt besser gestellt ist, als die übrigen Selbständigerwerbenden. Das wäre seines Erachtens delikant.

**Anita Dörler** kann die Überlegung von Herrn Mächler nachvollziehen. Trotzdem gilt es zu bedenken, dass auch ein Unselbständigerwerbender, der weniger als Fr. 65'000.– verdient, deswegen auch nicht mehr Kinderzulagen bekommt. Es gibt immer ungleiche Verhältnisse, wenn es Spezialgesetze für bestimmte Berufsgruppen gibt.

**Franz Mächler** folgert, dass beispielsweise ein selbständiger Landwirt mit Fr. 200'000.– Einkommen Kinderzulagen erhält, ein selbständiger Schuhmacher mit Fr. 70'000.– Einkommen bekommt dagegen keine Zulagen.

**Kathrin Hilber** erwähnt die Stellungnahme des Bauernverbandes. Darin bedankte sich dieser für die bisherige Speziallösung für Landwirte und erklärt sich mit der Streichung des entsprechenden Artikels einverstanden, da dieser mit der Bundeslösung nicht mehr nötig ist.

Eine weitere Diskussion wird nicht gewünscht.

**Felix Bischofberger** bittet daher zur Schlussabstimmung:

<b>Schlussabstimmung</b>		
Ja: 13	Nein: 0	Enthaltungen: 0

#### **4. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes**

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Die vorberatende Kommission beschliesst, eine kurze Medienmitteilung zu verfassen.

*Die Sitzung wird um 10.10 Uhr beendet.*

St.Gallen, 5. September 2008

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:



Felix Bischofberger

Die Protokollführerin:



lic.iur. Brigitte Buffoni

## Familienzulagen in der Landwirtschaft (Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 3. September 2008 der vorberatenden Kommission zum V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz)

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (SR 836.2; FamZG) haben die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte Anspruch auf Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1; FLG)

Eckwerte des FLG (Stand am 1. Januar 2008) sind:

- Bezugsberechtigt sind alle Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt in unselbständiger Stellung tätig sind (Art. 1a FLG). Auch selbständig erwerbende Landwirte, die hauptberuflich oder nebenberuflich selbständigerwerbend tätig sind sowie die selbständigerwerbenden Älpler sind bezugsberechtigt (5 FLG).  
  
→ Seit 1. Januar 2008 sind alle Landwirte bezugsberechtigt. Es besteht *keine Einkommensgrenze für selbständigerwerbende Landwirte*, diese wurde per Ende 2007 abgeschafft (Merkblatt der BSV zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2008).
- Die Kinderzulage beträgt je Kind seit 1. Januar 2008 190 Franken im Talgebiet und 210 Franken im Berggebiet (Art. 2 FLG). Für Landwirte mit Familie in unselbständiger Stellung gibt es zudem eine Haushaltszulage.
- Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet und bis zum vollendeten 25. Altersjahr für Kinder in Ausbildung (Art. 9 FLG)